

# Bekanntmachung

## **der Genehmigung des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Gottfrieding**

Der Gemeinderat Gottfrieding hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 das Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gottfrieding mit Beschluss festgestellt.

Mit Bescheid vom 15.07.2025 Nr. 40-610-11/2025:10 hat das Landratsamt Dingolfing-Landau das Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wurde nicht geltend gemacht.

Jedermann kann die Planung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Gottfrieding einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in Kraft.

Das Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan liegt im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming, Zimmer 13, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie in der Gemeindekanzlei Gottfrieding, Bahnhofstr. 6, 84177 Gottfrieding von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ebenso kann die Planung auf der Homepage der Gemeinde Gottfrieding unter <https://www.gottfrieding.de/bereich/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gottfrieding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gottfrieding, den 08.08.2025  
**GEMEINDE GOTTFRIEDING**



Gerald Rost,  
1. Bürgermeister